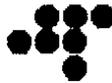




# WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



## Telefax

an: Der Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
zu Hd. Herrn Fröhlecke  
Platz des Landtages 1  
40002 Düsseldorf

von: Ass. Markus Bruns  
Telefax: (0211) 30 07 - 900  
Telefon: (0211) 30 07 - 765

Düsseldorf, den 04. 01. 2000

Telefax: 0211 / 88 4-30 02

Telefon:

Seitenzahl: 5 (einschließlich Deckblatt)

Bei unvollständigem oder fehlerhaftem Empfang bitte  
Absender benachrichtigen.

### Bitte sofort vorlegen!

---

**Zweites Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung**  
- Gesetzentwurf der Landesregierung; Drucksache 12/4320 -

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

in der o.g. Angelegenheit übersenden wir Ihnen die gemeinsame Stellungnahme unseres Hauses und des NWHT mit der Bitte um Kenntnisnahme und ggf. weitere Veranlassung vorab als Fax.  
Ein Exemplar der Stellungnahme werden wir Ihnen auf dem Postwege umgehend nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen

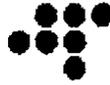
**Westdeutscher Handwerkskammertag**  
Die Geschäftsführung  
i.A.

Ass. Bruns





WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



**NW-HT**

Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag

**Gemeinsame Stellungnahme  
des Westdeutschen Handwerkskammertages und  
des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstages  
zum Gesetzesentwurf der Landesregierung  
zum zweiten Gesetzes zur Modernisierung von  
Regierung und Verwaltung  
in Nordrhein-Westfalen  
(Drucksache 12/4320)**

Mit dem Gesetzesentwurf des zweiten Gesetzes zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in NRW wird das Ziel verfolgt, durch Straffung von Regierung und Verwaltung Arbeitsabläufe effizienter und übersichtlicher zu gestalten. Ebenso sollen Synergieeffekte und Kosteneinsparungen erreicht werden. Diese mit dem Gesetz verfolgte Intention des Gesetzgebers begrüßt das nordrhein-westfälische Handwerk ausdrücklich.

Positiv gesehen wird vom nordrhein-westfälischen Handwerk auch die Integration von sechs Landesoberbehörden und achtundzwanzig unteren staatlichen Behörden in die staatliche Mittelinstanz.

Die Verlagerung zahlreicher Aufgaben auf die Kreise und Kommunen anstelle der staatlichen Verwaltung ist geeignet, die kommunale Selbstverwaltung zu stärken und eine größere Verwaltungsnähe herzustellen. Die Ansiedlung staatlicher Aufgaben nur dort, wo es im Rahmen einheitlicher Planungsvorgaben erforderlich ist, ist der richtige Ansatz, um Planungsvorgaben insgesamt effizienter zu gestalten. Die damit verbundene deutliche Trennung in staatliche und kommunale Aufgaben entspricht den Anforderungen an eine moderne Verwaltung.

Die Verlagerung von Entscheidungskompetenzen auf die Kreise und Kommunen erleichtert der Wirtschaft den Zugang zur Verwaltung und schafft die notwendige Transparenz in den behördlichen Entscheidungsfindungen. Dadurch wird das örtliche Problembewußtsein geschärft und gestärkt. Die bürger- und wirtschaftsnahe Umsetzung von Verwaltungsentscheidungen wird durch das Prinzip der „kurzen Wege“ deutlich verbessert.

Für wünschenswert hält es das nordrhein-westfälische Handwerk, wenn diese Kompetenzverlagerung und Dezentralisierung zugleich auch zu einer deutlichen Verkürzung der Verfahrenszeiten bei den Verwaltungsentscheidungen führen würde.

Zu einigen Artikeln tragen wir jedoch Bedenken vor.

#### **Art. 3 - § 1:**

Auch durch die Übertragung der Straßenbauverwaltung bei den staatlichen Regionaldirektionen Köln und Münster muß selbstverständlich gewährleistet sein, daß die den Straßenbau betreibenden Handwerksbetriebe aus den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Detmold von der Zentralisierung nicht nachteilig betroffen werden. Ebenso muß der Befürchtung entgegen getreten werden, daß die Region Ostwestfalen-Lippe als Grenzregion des Landes durch die Kompetenzverlagerung auf die staatliche Regionaldirektion Münster in der Entwicklung ihrer Infrastruktur erheblich hinter den übrigen Landesregionen zurückbleiben könnte.

#### **Art. 8 - Nr. 4:**

Die Beibehaltung angegliederter Behörden als Außenstellen der jeweiligen staatlichen Regionaldirektionen wird zwar einerseits unter dem Gesichtspunkt der Dezentralisierung und Bürgernähe positiv bewertet, andererseits darf sie jedoch nicht zu einer verlängerten Verfahrensdauer wegen zusätzlicher Abstimmungsprobleme führen.

#### **Art. 8 - Nr. 7 und Nr. 9:**

Die Umwandlung des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik, des Landesvermessungsamtes und der Eichverwaltung in Landesbetriebe werden vom nordrhein-westfälischen Handwerk mit großem Interesse beobachtet.

Wir teilen die Intention, durch Einführung von Budgets für den Bezug von Dienstleistungen, Produkten oder sonstigen Nutzungen und durch Einführung eines internen Verrechnungswesens Teile der Verwaltung im Sinne einer Erhöhung der betriebswirtschaftlichen Effizienz zu reformieren.

Allerdings weiß das nordrhein-westfälische Handwerk aus den Erfahrungen mit ähnlichen Reformprojekten im kommunalen Bereich, daß die Neigung entstehen kann, neben dem Erbringen von internen Dienstleistungen sich auch am allgemeinen Marktgeschehen zu beteiligen. Eine solche Ausrichtung würde zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen der privaten Un-

ternehmer führen, da diese nicht auf staatliche Unterstützung z.B. durch Subventionen hoffen können, sondern stets kostendeckend arbeiten müssen, um sich nicht dem Konkursrisiko auszusetzen, welches die Landesbetriebe grundsätzlich nicht betreffen kann. Durch diese zusätzliche Konkurrenz von seiten der öffentlichen Hand würden insbesondere die kleinen und mittleren Betriebe getroffen werden.

Die vorgesehene verstärkte Überführung von Behörden und Landeseinrichtungen in landeseigene Betriebe muß darum mit einer klaren gesetzlichen Zielvorgabe versehen werden. Im Gesetzeswortlaut sollte festgeschrieben werden, daß eine Beteiligung der Landesbetriebe am marktwirtschaftlichen Leistungsaustausch nicht vorgesehen ist.

Im übrigen würde eine expansive Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs der Landesbetriebe dem aktuellen Trend der Beschränkung des Staates auf seine hoheitlichen im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben zuwiderlaufen.

Hilfreich war in diesem Zusammenhang bisher die Unterrichtung des nordrhein-westfälischen Handwerks durch verschiedene Ressorts der Landesregierung insbesondere zum Thema „Zukunft der staatlichen Bauverwaltung“. Wir hoffen, daß diese Gespräche weiter geführt werden.

Dennoch sehen wir die Gründung von einem oder mehreren Landesbetrieben anstelle der staatlichen Bauverwaltung mit großer Sorge und kritisieren dies, denn keinesfalls darf die Überführung der staatlichen Bauämter in einen oder mehrere Landesbetriebe zu einer Umgehung des Vergaberechts führen. Da ein Landesbetrieb erwerbswirtschaftlich tätig wird, konkurriert er mit privaten Unternehmen oder steht mindestens im Leistungsvergleich mit ihnen. Insofern muß er sich in Bezug auf das wirtschaftlichste Angebot, welches bei der Auftragsvergabe den Zuschlag erhalten soll, auch mit den privaten Unternehmen vergleichen lassen. Das Vergaberecht muß deshalb auch bei zu erbringenden Leistungen der Landesbetriebe gelten.

Ebenso darf die Umwandlung in Landesbetriebe nicht dazu führen, daß unter dem Kostensenkungsdruck ein erheblicher Personalabbau stattfindet. Infolge des Personalmangels würde die Auftragsvergabe an Dritte des überschaubareren Verfahrens halber dann darin münden, daß ein Generalunternehmer den Zuschlag erhielte anstelle der Aufteilung des Auftrages auf viele kleine und mittlere Unternehmen, wie dies z.T. in der kommunalen Bauverwaltung der Fall gewesen ist.

Wir erwarten deshalb, daß die Auftragsvergabe weiterhin in viele Einzellose aufgeteilt wird, um insbesondere den kleinen und mittleren Handwerksbetrieben eine angemessene Chance auf den Zuschlagserhalt bieten zu können.

Begrüßt wird es vom nordrhein-westfälische Handwerk, daß die Landesbetriebe auf das Kostendeckungsprinzip verpflichtet werden. Das bedeutet aber nach unserer Auffassung auch, daß etwaige Kostensenkungen, die sich aus der Neuorganisation verschiedener unterer Landesbehörden ergeben können, nicht als Einnahmen in den Landeshaushalt fließen dürfen, sondern als Gebührensenkungen weitergegeben werden müssen. Dieser Wunsch betrifft insbesondere die Eichverwaltung.

**Art. 25 Nr. 1-3:**

Die Übertragung der Wohnungsaufsicht auf die Kommunen als deren Selbstverwaltungsangelegenheit, die sie eigenverantwortlich und weisungsfrei wahrnehmen sollen, wird vom nordrhein-westfälischen Handwerk gutgeheißen.

Jedoch muß vermieden werden, daß die Kommunen diese neue Kompetenz künftig derart nutzen, daß sie die Erhaltung und Pflege von Wohnraum kommunalen Eigenbetrieben ermöglichen bzw. ihr privatwirtschaftliches Betätigungsfeld ausweiten können.

Insofern sollten hier klare rechtliche Regelungen geschaffen werden.

**Westdeutscher Handwerkskammertag****Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag**

gez.

gez.

Dipl.-Kfm. Schloesser  
Geschäftsführer

Dr. Köster  
Geschäftsführer